

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Waldshut – Naturschutz.....	3
A.2	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - FB Oberirdische Gewässer/Grundwasser	3
A.3	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht	3
A.4	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht	4
A.5	Landratsamt Waldshut – Straßenbau	4
A.6	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft.....	4
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz.....	5
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	6
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 Industrie	6
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	6
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz..	9
A.12	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	11
A.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	13
A.14	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	13
A.15	Deutsche Telekom Technik GmbH	14
A.16	Netze BW GmbH.....	15
A.17	naturenergie netze GmbH.....	16
A.18	TransnetBW GmbH.....	16
A.19	Vodafone GmbH	17
A.20	Vodafone West GmbH	17
A.21	Amprion GmbH	18
A.22	PLEdoc GmbH	18
A.23	Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS Baden-Württemberg.....	19
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	20
B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht.....	20
B.2	Landratsamt Waldshut – Altlasten	20
B.3	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz	20
B.4	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - FB Abwasser	20
B.5	Landratsamt Waldshut – Brandschutz.....	20
B.6	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz	20
B.7	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft.....	20
B.8	Landratsamt Waldshut – Forst.....	20
B.9	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung	20
B.10	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr	20
B.11	Eisenbahn-Bundesamt.....	20
B.12	badenovaNETZE GmbH	20
B.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	20
B.14	Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen.....	20
B.15	Gemeinde Lauchringen.....	20
B.16	Gemeinde Albbbruck	20
B.17	Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt.....	20
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr	20

B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung	20
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion	20
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	20
B.22	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee	20
B.23	badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co.KG	20
B.24	terranets bw GmbH	21
B.25	DB InfraGO AG	21
B.26	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband Waldshut-Tiengen	21
B.27	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut	21
B.28	BUND e.V.	21
B.29	NaBu Bezirksverband Südbaden	21
B.30	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	21
B.31	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlüchtal	21
B.32	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen	21
B.33	Stadt Stühlingen	21
B.34	Gemeinde Klettgau	21
B.35	Gemeinde Hallau	21
B.36	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf	21
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	21

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2026)		
A.1.1	Das ca. 11 ha große Plangebiet zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage liegt auf einer nahezu rundum von Wald umgebenen Ackerfläche nordwestlich von Horheim. Laut Planung kann ein vorhandener Wirtschaftsweg zur Erschließung genutzt werden. Die Netzeinspeisung soll in das ca. 3 km entfernt liegende Umspannwerk Wutöschingen erfolgen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans wurde der Umweltbericht vom 30.10.2025 mit naturschutzfachlicher Einschätzung der Auswirkungen vorgelegt. Naturschutzrechtlich geschützte Flächen werden nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Durch die Planung werden Suchräume der Biotopverbünde und ein Wildtierkorridor überprägt. Ein im Süden angrenzender gesetzlich geschützter Biotop (Trockenhang) soll während des Baus durch Abgrenzung vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Anlegung von Rehfenstern ist angedacht. Aufgrund der nur geringfügigen Versiegelung wird nach derzeitigem Stand von nicht erheblichen Beeinträchtigungen für den Biotopverbund ausgegangen. Im Jahr 2026 sind detailliertere artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgesehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2 Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - FB Oberirdische Gewässer/Grundwasser (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2026)		
A.2.1	Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten. Gewässer sind ebenfalls nicht betroffen, daher bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken und Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3 Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2026)		
A.3.1	Keine Bedenken und Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Auf Grundlage des Leitfadens „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der LAI ist nicht davon auszugehen, dass am südlich	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gelegenen schützenswerten Immissionsort (Flst.-Nr. 1290/1 Wutöschingen, Gem. Horheim) eine erhebliche Belästigung durch Lichtimmission zu erwarten ist. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kann dies vom Vorhabenträger durch ein Blendgutachten bestätigt werden.	
A.4	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2026)	
A.4.1	Gegen die 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eggingen-Wutöschingen mit dem Ziel, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flurstück-Nrn. 1208 und 1224, Gemarkung Horheim, zu ermöglichen, bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Landratsamt Waldshut – Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2026)	
A.5.1	Gegen die 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eggingen-Wutöschingen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flurstück-Nrn. 1208 und 1224, Gemarkung Horheim, bestehen von Seiten der unteren Straßenbaubehörde keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2026)	
A.6.1	Die Belange der Landwirtschaft sind in den Antragsunterlagen korrekt dargestellt. Auch wenn aus landwirtschaftlicher Sicht eine Realisierung der Anlage auf agrarstrukturell weniger wertvollen Flächen wünschenswert gewesen wäre, ist die Begründung der Standortwahl aus der Standortalternativenprüfung insbesondere durch den Verweis auf die Netzanschlusskosten nachvollziehbar.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren enthalten die eingereichten Unterlagen bereits den Hinweis, dass das Landwirtschaftsamt bei notwendigen externen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen zu hören sein wird. Wir erhoffen uns aus dieser Kenntnis, dass notwendige Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen innerhalb der Planungsfläche realisiert werden können, sodass	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	externe Flächen nicht in Anspruch genommen werden müssen.	
A.6.3	Wir gehen davon aus, dass für die Zeit nach der Nutzung der Fläche für Freiflächenphotovoltaik eine Rückkehr zu einer landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen ist. Die in diesem Zuge durchzuführenden Maßnahmen sollten sich nicht nur auf eine Entfernung der eingebrachten Materialien beschränken (Rückbau im engeren Sinne analog § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB) sondern in der Wiederherstellung der Fläche als Ackerland münden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Da derzeit nicht absehbar ist, welche rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Nutzungsbeendigung bestehen werden, wird hierzu keine verbindliche Festlegung getroffen. Eine spätere Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der dann maßgeblichen Belange
A.6.4	Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass die Fläche unter der Anlage zu extensivem Dauergrünland entwickelt werden soll. Wir bitten zu bedenken, dass üblicherweise verfolgte Maßnahmen zur Umsetzung dieses Entwicklungsziels wie drastische Einschränkung der Düngung oder absolutes Verbot von Pflanzenschutzmaßnahmen nicht ausschließen, dass sich auf der Fläche Giftpflanzen wie Herbstzeitlose oder Kreuzkräuter ansiedeln. Die in folgenden Verfahren zu diskutierenden Bewirtschaftungs- und Pflegepläne können diesem Umstand Rechnung tragen, indem sie bei Maßnahmenbeschreibung entsprechend darauf eingehen (z.B. „Pflanzenschutzmaßnahmen sollen grundsätzlich unterbleiben“ oder „Dünge- maßnahmen sollen auf ein notwendiges Minimum beschränkt bleiben“).	Dies wird berücksichtigt. Bisher ist eine Fettwiese oder Fettweide geplant. In den Umweltbericht/FNP werden die genannten Vorschläge als Hinweis aufgenommen.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 28.01.2026)	
A.7.1	<p>Belange der Raumordnung</p> <p>Mit der vorliegenden Planung soll die derzeitige Darstellung im FNP als landwirtschaftliche Fläche zukünftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ geändert werden. Das Plangebiet umfasst eine Größe von insgesamt rund 11 ha. Das Plangebiet liegt innerhalb eines in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee ausgewiesenen Regionalen Grünzugs, in dem nach Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) FFPV-Anlagen als Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zulässig sind.</p> <p>Das Plangebiet liegt zudem in dem Vorrangbiet FFPV Nr. 128, das mit der (am</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>25.11.2025 als Satzung beschlossenen) Teilfortschreibung „3.1. Freiflächenphotovoltaik“ des Regionalplans Hochrhein-Bodensee festgelegt wurde. In den Vorranggebieten sind andere bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb von FFPV nicht vereinbar sind.</p> <p>Aus Sicht der Höheren Raumordnungsbehörde werden zu den Belangen der Raumordnung keine Bedenken vorgebracht.</p>	
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (Schreiben vom 20.01.2026)	
A.8.1	<p>Der Geltungsbereich der 8. Pkt. Änderung des FNP für den Bereich Solarpark beinhaltet keine Waldflächen im Sinne von §§ 2 BWaldG/LWaldG. Auch der Waldabstand von 30 m zum Solarpark wurde bereits in der Begründung zum FNP (Ziffer 7, S. 11) dargelegt und in den Planungen weitestgehend berücksichtigt, sodass wir keine weiteren Anregungen zur vorliegenden FNP-Änderung haben.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 Industrie (Schreiben vom 07.01.2026)	
A.9.1	<p>Aus Sicht der Referate 54.1 - 54.4 bestehen zu o.g. Planung keine Bedenken. Es liegen nach Kenntnis keine IE- und Störfallanlagen innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung oder der für die Planung relevanten Umgebung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 18.12.2025)	
A.10.1	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
A.10.1.1	<p><u>Geologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBwissen</u> und <u>LithoLex</u>.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.1.2	<p><u>Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
A.10.2.1	<p><u>Ingenieurgeologie</u></p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der <u>Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</u> abgerufen werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2.2	<p><u>Hydrogeologie</u></p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2.3	<p><u>Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<u>ISONG</u>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2.4	<p><u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.3	<p>Landesbergdirektion</p>	
A.10.3.1	<p><u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.4	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p><u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBanzeigeportal</u> zur Verfügung.</p> <p><u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u>.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u>.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <u>Merkblatt für Planungsträger</u>.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (Schreiben vom 21.01.2026)</p>	
A.11.1	<p>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11.2	<p>Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu.¹ Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

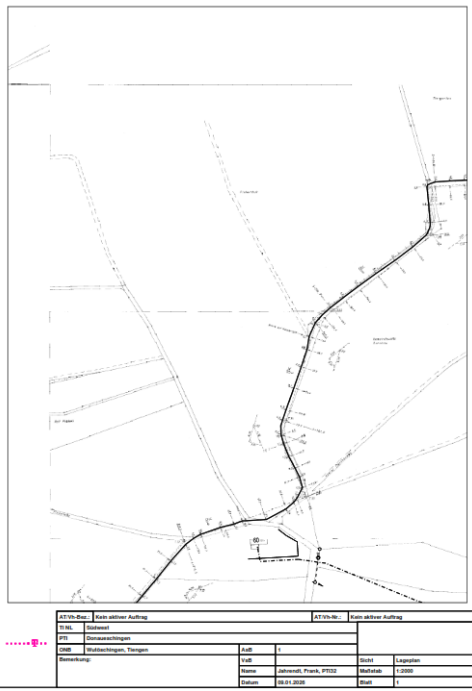
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.²</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p> <p>¹Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220824_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf</p> <p>²Siehe Teilbericht Sektorziele (Fußnote 1), S. 45.</p>	
A.11.3	<p>Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KLimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.4	<p>Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit dem sog. Solarpaket I wurde das EEG 2024 geändert. Bundesweit wurden alle Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet, die kein entwässerter Moorboden sind, nicht im Natura2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder der Kern- oder Pflegezone des Biosphärengebiets liegen, kein Nationales Naturdenkmal darstellen und bei denen es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG).</p>	
A.11.5	<p>Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Verwaltungsgemeinschaft Eggingen-Wutöschingen auf einer Fläche von ca. 11 ha eine Sonderbaufläche „Solarpark“ festsetzen. Gemeinsam mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „FF-PV-Anlage“ setzt das gegenständliche Verfahren damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 16,882 MW. Für den Standort der Anlage spricht insbesondere die nahe gelegene Einspeisemöglichkeit über das Umspannwerk, sowie die bereits vorhandene verkehrliche Erschließung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.6	<p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.7	<p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Der Stellungnehmende wird nach Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis informiert.</p>
A.12	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 20.01.2026)</p>	
A.12.1	<p>Aufgrund der umfassenden Kriegsschäden und Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs ist es ratsam, vor jeder Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen.</p> <p>Dazu gehört die Auswertung von Luftbildern der Alliierten, um mögliche Kampfmittelbelastungen zu identifizieren.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Alle unbeurteilten Bauflächen gelten daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen.</p> <p>Seit dem 2. Januar 2008 bietet der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Luftbildauswertungen für Dritte auf vertraglicher Basis an. Diese Dienstleistung ist jedoch kostenpflichtig.</p> <p>Um eine solche Auswertung zu beantragen, müssen Sie unseren Vordruck verwenden, der auf der Website des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <u>Formulare und weitere Informationen - Regierungspräsidien Baden-Württemberg</u> heruntergeladen werden kann.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit derzeit mindestens 52 Wochen ab Auftragseingang beträgt.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird nicht weiter am Verfahren beteiligt, d.h. es gibt keine Einladung zum Erörterungstermin, keine Informationen über Planänderungen und keine Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses.</p> <p>Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich.</p>	
A.12.2	<p>Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern, die Suche nach- und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden.</p> <p>Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p> <p>Siehe VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342)</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 21.01.2026)		
A.13.1	Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.
A.13.3	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14 Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 28.01.2026)		
A.14.1	Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Fläche befindet sich, wie in den Unterlagen richtig dargestellt, nach aktuell gültigem Regionalplan 2000 innerhalb des regionalen Grünzuges, in welchem FFPV-	Dies wird zur Kenntnis genommen.

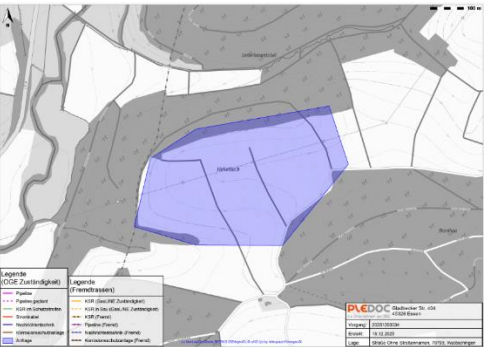
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Anlagen als Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zulässig sind.</p> <p>Die Fläche ist in der Teilfortschreibung des Regionalplan „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“ als Vorranggebiet (VRG) für FFPV ausgewiesen.</p> <p>Weitere regionalplanerische Belange werden nicht berührt.</p>	
A.15	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 09.01.2026)	
A.15.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
A.16	Netze BW GmbH (Schreiben vom 28.01.2026)	
A.16.1	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16.2	<p><u>Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung- Externe Planungsverfahren (NETZ TILM)</u></p> <p>Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung Trassen für 110-kV- Leitungen der Netze BW.</p> <p>Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.</p> <p>Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.16.3	<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangsnr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt. Das Inkrafttreten des Bauleitplans wird ortsüblich bekanntgemacht. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.</p>
<p>A.17 naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 22.01.2026)</p>		
A.17.1	<p>Gegen die 8. Flächennutzungsplanänderung "FF-PV-Anlage" VVG Eggingen - Wutöschingen in Eggingen haben wir keine Einwände.</p> <p>Die vorhandenen Anlagen der naturenergie-netze GmbH sind im Zuge einer evtl. Erweiterung des FNP zu berücksichtigen. Im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren werden wir eine Stellungnahme hinsichtlich Leitungsbestand und Stromversorgung abgeben, mit der Bitte um Berücksichtigung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.17.2	<p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesagt.</p>
<p>A.18 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 22.01.2026)</p>		
A.18.1	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der Anfrage mit der Nummer 2026.0105-0 betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Für das geplante Leitungsbauprojekt Hochrhein bestehen keine Konfliktpotenziale.</p> <p>Sofern sich der Geltungsbereich nicht ändert, haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nur erforderlich, wenn sich die Fläche des Flächennutzungsplans ändert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.19	Vodafone GmbH (Schreiben vom 20.01.2026)	
A.19.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p><u>Bitte beachten Sie:</u> Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 06.01.2026)	
A.20.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p><u>Bitte beachten Sie:</u> Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	
A.21	Amprion GmbH (Schreiben vom 16.12.2026)	
A.21.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.22	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 16.12.2025)	
A.22.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.22.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der hier vorliegenden punktuellen Flächennutzungsplanänderung werden keine Aussagen zu Ausgleichsflächen getroffen. Hierzu wird auf das Bebauungsplanverfahren verwiesen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> 	
A.23	Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS Baden-Württemberg (Schreiben vom 16.12.2025)	
A.23.1	<p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS Baden-Württemberg (ASDBW) ist unter anderem mit der Prüfung des Richtfunknetzes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt.</p> <p>Bei Höhen der Bebauung bis zu 20 Metern über dem Boden, einschließlich Dachaufbauten, wie zum Beispiel PV-Anlagen oder Lüftungstechnik, sind für das BOS-Richtfunknetz keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Sollte die Brutto-Höhe wider Erwarten mit mehr als 20 Meter über dem Boden geplant werden, bitten wir um eine erneute Beteiligung.</p>	<p>Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
A.23.2	<p>Auch bei einer Änderung der räumlichen Ausdehnung des Plangebiets im weiteren Planungsverlauf, bitten wir um eine erneute Beteiligung.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.</p>
A.23.3	<p>Die Überprüfung der von Ihnen übersandten Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Richtfunknetz bei dem im Betreff genannten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2026)
B.2	Landratsamt Waldshut – Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2026)
B.3	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2026)
B.4	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - FB Abwasser (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2026)
B.5	Landratsamt Waldshut – Brandschutz (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2026)
B.6	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2026)
B.7	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2026)
B.8	Landratsamt Waldshut – Forst (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2026)
B.9	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2026)
B.10	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2026)
B.11	Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 09.01.2026)
B.12	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 07.01.2026)
B.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 17.12.2025)
B.14	Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen (Schreiben vom 27.01.2026)
B.15	Gemeinde Lauchringen (Schreiben vom 15.12.2025)
B.16	Gemeinde Albbruck (Schreiben vom 12.12.2025)
B.17	Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.22	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee
B.23	badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co.KG

B.24	terraneTS bw GmbH
B.25	DB InfraGO AG
B.26	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband Waldshut-Tiengen
B.27	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut
B.28	BUND e.V.
B.29	NaBu Bezirksverband Südbaden
B.30	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.31	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlüchtal
B.32	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen
B.33	Stadt Stühlingen
B.34	Gemeinde Klettgau
B.35	Gemeinde Hallau
B.36	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Offenlage sind nicht eingegangen.